



Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung verschiedener Rechtsinstrumente des Europäischen Parlaments und des Rates

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,¹

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,²

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1. Am 13. Februar 2013 verabschiedete die Kommission ihr Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket einschließlich eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates („Vorschlag“)³. Noch am selben Tag wurde der Vorschlag dem EDSB zur Konsultation übermittelt.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ KOM(2013) 75 endgültig

1.1. Konsultation des EDSB

2. Vor der Annahme des Vorschlags erhielt der EDSB Gelegenheit, informell Kommentare abzugeben. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in der Präambel des Vorschlags.
3. In der vorliegenden Stellungnahme möchte der EDSB die Elemente des Vorschlags unterstreichen, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, und einige seiner früheren Kommentare wiederholen, die, wenn sie aufgegriffen werden, den Text hinsichtlich des Datenschutzes noch weiter verbessern würden.

1.2. Allgemeiner Hintergrund

4. Der Vorschlag ist Teil des Produktsicherheits- und Marktüberwachungspakets, das auch einen Vorschlag für eine Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten⁴ (die die Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG („RaPS“) ersetzt) und einen mehrjährigen Aktionsplan für Marktüberwachung für den Zeitraum 2013-2015 enthält. Ziel ist es, den Rechtsrahmen für Marktüberwachung im Bereich der Nicht-Lebensmittel-Produkte (sowohl für harmonisierte als auch nicht harmonisierte Produkte unabhängig davon, ob sie für Verbraucher oder Gewerbetreibende bestimmt sind) klarzustellen und ihn in einem einzigen Instrument zusammenzufassen. Zu diesem Zweck führt der Vorschlag die Vorschriften zur Marktüberwachung aus der RaPS, aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁵ und aus verschiedenen sektorspezifischen Instrumenten der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU zusammen.
5. So wurden insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Funktionsweise des Systems zum raschen Austausch von Informationen (RAPEX)⁶ der EU, die derzeit in der RaPS enthalten sind, in den Vorschlag übertragen, dem zufolge RAPEX zum einzigen Warnsystem für Produkte würde, die ein Risiko für EU-Verbraucher darstellen.
6. Der Vorschlag wird auch formell das Informations- und Kommunikationssystem zur Marktüberwachung (ICSMS)⁷ einrichten, das als Datenbank für Marktüberwachungsinformationen und als Kommunikationskanal für Marktüberwachungsbehörden dienen wird.

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG und der Richtlinie 2001/95/EG (COM(2013) 78 final).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

⁶ http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/index_en.htm.

⁷ <https://www.icsms.org/icsms/App/index.jsp>.

2. ANALYSE DES VORSCHLAGS

2.1. Allgemeine Anmerkungen

7. Auf den ersten Blick geht es in dem Vorschlag nicht um die Verarbeitung *personenbezogener* Daten, im EU-Recht definiert als Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare *Person*, d. h. eine natürliche Person⁸. Im Mittelpunkt stehen stattdessen die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um unsichere oder anderweitig schädliche *Produkte* zu erkennen und sie auf dem Markt zu lassen oder vom Markt zu nehmen (und die verantwortlichen Marktteilnehmer zu bestrafen), einschließlich des Einsatzes von RAPEX, ICSMS und der Veröffentlichung bestimmter Informationen. Da jedoch der Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern kann, ist dem Schutz personenbezogener Daten Beachtung zu schenken.
8. Immer wenn es beim Austausch von Informationen über RAPEX oder ICSMS zur Verarbeitung personenbezogener Daten – wie nachstehend erklärt - kommt, finden zum einen innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und zum anderen Verordnung (EG) Nr. 45/2001 mit bestimmten Konsequenzen Anwendung. Daher begrüßt der EDSB den Verweis in Erwägungsgrund 30 auf das geltende Datenschutzrecht der EU, also die (innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁹ und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹⁰ (obwohl der genaue Wortlaut dieses Erwägungsgrundes, wie weiter unten dargelegt, verbessert werden könnte).

2.2. Spezifische Anmerkungen

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Marktüberwachung

9. Damit die Marktüberwachung auf dem EU-Binnenmarkt wirksam ist, müssen zwischen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission Informationen über unsichere Produkte ausgetauscht werden. Gemäß Artikel 19 und 20 des Vorschlags wird RAPEX, das EU-System zum raschen Informationsaustausch (das heute für derartige Zwecke eingesetzt wird), weiterhin für Warnhinweise auf risikobehaftete Produkte verwendet. Darüber hinaus gibt es eine klare Rechtsgrundlage (Artikel 21) für die Funktionsweise des Informations- und Kommunikationssystems zur Marktüberwachung (ICSMS), in dem Informationen zur Marktüberwachung

⁸ Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31-50.

⁹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹⁰ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

gespeichert werden und das als Kommunikationskanal für Marktüberwachungsbehörden dient.

10. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Vorschlags müssen über RAPEX bereitgestellte Informationen unter anderem Folgendes umfassen: i) „die für eine Identifizierung des Produkts benötigten Daten“ und ii) „die Herkunft und Lieferkette des Produkts“.
11. Die Informationen sind mit einem „Musterformular für Meldungen, das die Kommission in RAPEX bereitstellt“, zu übermitteln. Obwohl dieses Musterformular nicht Teil des Vorschlags ist, bieten die Leitlinien für die Funktion von RAPEX¹¹ nützliche Einblicke in die genauen Inhalte einer typischen Meldung, darunter u. a. Kontaktdaten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten sowie die des Exporteurs/der Exporteure, des Importeurs/der Importeure, des Großhändlers/der Großhändler und oder des Einzelhändlers/der Einzelhändler des betreffenden Produkts.
12. Gemäß Artikel 3 des Vorschlags kann es sich bei einem „Hersteller“, „Bevollmächtigten“, „Importeur“ und „Händler“ (zusammen „Wirtschaftsakteure“) um juristische oder natürliche Personen handeln. Der EDSB unterstreicht erneut, dass die Verarbeitung von Kontaktdaten von natürlichen Personen (d. h. personenbezogener Daten) in RAPEX die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG (auf Ebene der Mitgliedstaaten) und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Hinblick auf die Kommission) auslöst. Dies gilt auch, wenn personenbezogene Daten von natürlichen Personen, die mit den Wirtschaftsakteuren in Verbindung stehen (z. B. Kontaktdaten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Mitarbeiters), verarbeitet werden, oder wenn die offizielle Bezeichnung der juristischen Person Aufschluss über eine oder mehrere natürliche Personen gibt¹².
13. Da diese Datenschutzaspekte der Marktüberwachung nicht klar auf der Hand liegen, empfiehlt der EDSB eine Klarstellung dahingehend, dass der Vorschlag keine allgemeinen Ausnahmen von den Datenschutzgrundsätzen ermöglicht und dass die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auch im Zusammenhang mit der Marktüberwachung in vollem Umfang anwendbar bleiben. Dies sollte in einer Bestimmung im verfügbaren Teil des Texts erfolgen, möglicherweise ergänzt durch einen eigenen Erwägungsgrund.
14. In diesem Zusammenhang hält es der EDSB für etwas unglücklich, dass Erwägungsgrund 30 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung (vor allem bei Nichtfachleuten) den Eindruck erwecken kann, dass er personenbezogene Daten auf nur eines der Elemente des ausgewogenen Verhältnisses reduziert, das zwischen Transparenz und der Notwendigkeit der

¹¹ Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch RAPEX gemäß Artikel 12 und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 9843), ABl. L 22 vom 26.1.2010, S. 1.

¹² Zu Letzterem siehe Urteil des EuGH in *Schecke* (C-92/09 und C-93/09), [2010] Slg. I-11063, Randnr. 52-53.

Geheimhaltung bestimmter Informationen (z. B. Geschäftsgeheimnisse) geschaffen werden muss. Denn das Erfordernis der Wahrung der Vertraulichkeit ausgetauschter Informationen (unabhängig davon, ob diese personenbezogene Daten umfassen oder nicht) oder der Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Vertraulichkeit und dem Erfordernis der Transparenz und rechtlichen Auflagen betreffend die Gewährung des Zugangs zu bestimmten Dokumenten sind unterschiedliche Themen, die nicht mit dem Schutz personenbezogener Daten gleichzusetzen sind. Der EDSB weist nachdrücklich darauf hin, dass die Datenschutzgrundsätze eine viel breitere Palette von Themen als nur die Wahrung der Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten umfassen, so unter anderem die Verarbeitung nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise, für festgelegte Zwecke, unter Gewährleistung ihrer Qualität und der Möglichkeit für die betroffenen Personen, ihre Rechte auszuüben¹³. Er empfiehlt eine Umformulierung von Erwägungsgrund 30, um klarzustellen, dass die Auswirkungen des Vorschlags auf den Datenschutz nicht auf die Frage eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Vertraulichkeit und Transparenz beschränkt sind.

15. Ähnliche Fragen werden sich wahrscheinlich in Verbindung mit dem ICSMS ergeben. Das ICSMS soll ein „Referenzverzeichnis“ der Meldungen enthalten, die gemäß Artikel 20 über RAPEX gemacht wurden, aber auch Informationen über „Beschwerden oder Berichte über Probleme wegen Risiken, die von Produkten ausgehen“, die auf den ersten Blick wahrscheinlich zumindest Kontaktdaten der betroffenen Beschwerdeführer oder der Wirtschaftsakteure enthalten dürften. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 2 verpflichtet, in das ICSMS „ihnen vorliegende [...] Informationen über Produkte, mit denen ein Risiko verbunden ist, insbesondere [...] Kontakte mit den betroffenen Wirtschaftsakteuren“ einzugeben.
16. Der EDSB weist darauf hin, dass die geltenden Datenschutzvorschriften immer Anwendung finden, wenn personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Marktüberwachung verarbeitet werden, sei es im RAPEX, im ICSMS oder durch andere Mittel auf der Grundlage des Vorschlags. In der Praxis hat dies beispielsweise unter anderem zur Folge, dass die personenbezogenen Daten für die Marktüberwachungszwecke erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen¹⁴.
17. Daher sollte der Vorschlag sicherstellen, dass gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für Marktüberwachungszwecke unbedingt erforderlich sind. Bei RAPEX wird dies derzeit in der Praxis durch ein Musterformular für Meldungen im Anhang zu den von der Kommission verabschiedeten RAPEX-Leitlinien erreicht. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte jedoch in Artikel 19 zu diesem Zweck ein Zusatz aufgenommen werden. Da es darüber hinaus derzeit für das ICSMS offenbar keine derartigen Vorschriften gibt, empfiehlt der EDSB, in Artikel 21 genauer zu spezifizieren, welche Arten personenbezogener Daten im ICSMS verarbeitet werden dürfen (z. B. Name und Kontaktdaten der

¹³ Siehe z. B. Artikel 6, 7, 10, 11 und 12 der Richtlinie 95/46/EG.

¹⁴ Siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG.

Wirtschaftsakteure und/oder der Personen, die eine Beschwerde einreichen, und/oder der Opfer eines unsicheren Produkts).

18. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d soll das ICSMS beispielsweise Informationen über Beschwerden oder Berichte über Probleme wegen Risiken, die von Produkten ausgehen, speichern. Solche Beschwerden enthalten wahrscheinlich personenbezogene Daten des Beschwerdeführers. Es ist jedoch nicht sofort klar, ob und in welchem Ausmaß sich die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten aus Gründen der Marktüberwachung rechtfertigen lässt. Der EDSB empfiehlt eine Klarstellung von Artikel 21 dahingehend, welche Arten personenbezogener Daten im ICSMS für welche konkreten Zwecke verarbeitet werden dürfen.

Aufbewahrungsfristen

19. Einer der Grundsätze des Datenschutzes lautet, dass personenbezogene Daten (in einer Form, die die Bestimmung der betroffenen Person ermöglicht) nicht länger aufbewahrt werden dürfen, als es zum Zweck der Verarbeitung erforderlich ist¹⁵. In der Praxis bedeutet dies, dass in den meisten Fällen eine feste Aufbewahrungsfrist festgelegt wird, nach deren Ablauf die personenbezogenen Daten gelöscht werden.
20. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag keine Bestimmungen über eine Befristung der Speicherung der personenbezogenen Daten in RAPEX oder ICSMS enthält. Gemäß Punkt 3.8 der RAPEX-Leitlinien bleiben jedoch Meldungen, die über RAPEX verbreitet worden sind, unbefristet im System. Der EDSB weist darauf hin, dass eine unbegrenzte Aufbewahrungsfrist zwar im Fall von Informationen über Produkte gerechtfertigt sein mag, dass sie sich jedoch in Bezug auf personenbezogene Daten nur schwer rechtfertigen ließe (selbst wenn diese nur Zusatzdaten zur Produktinformation sind). Daher empfiehlt er, in der vorgeschlagenen Verordnung feste Aufbewahrungsfristen für die in RAPEX und ICSMS verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen.

Veröffentlichung von Informationen

21. Artikel 10 Absatz 6 sieht die Veröffentlichung von Informationen über unsichere Produkte und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen vor, und zwar „so ausführlich, wie es zum Schutz der Interessen der Verwender der Produkte in der Union erforderlich ist“. Ferner heißt es in dem Vorschlag: „Diese Informationen werden nicht veröffentlicht, wenn es zwingend erforderlich ist, Geheimhaltung zu wahren, um [...] personenbezogene Daten im Rahmen von einzelstaatlichem Recht oder Unionsrecht zu schützen [...]“.
22. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag nicht explizit angibt, dass eine solche Veröffentlichung auch personenbezogene Daten umfassen könnte. Veröffentlichte Informationen zu Maßnahmen, die hinsichtlich unsicherer Produkte ergriffen worden sind, dürften allerdings auch personenbezogene Daten der betroffenen Wirtschaftsakteure enthalten. Dies scheint auch die oben zitierte Bestimmung

¹⁵ Siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG.

implizit zu besagen, die wohl eine Veröffentlichung von Informationen in Fällen ausschließt, in denen eine solche Veröffentlichung die Veröffentlichung personenbezogener Daten mit sich brächte.

23. In diesem Zusammenhang unterstreicht der EDSB, dass das Ziel, die Öffentlichkeit über unsichere Produkte zu informieren, bezüglich derer Marktaufsichtsbehörden Maßnahmen ergriffen haben, erreicht werden kann, ohne dass personenbezogene Daten zu den für diese Produkte verantwortlichen Wirtschaftsakteuren publik gemacht werden müssen. So werden wohl derzeit Informationen auf der RAPEX-Webseite veröffentlicht¹⁶. Der EDSB empfiehlt dieselbe Vorgehensweise für jegliche Veröffentlichung von Informationen durch Marktaufsichtsbehörden im Rahmen des Vorschlags.
24. Sollte es jedoch Absicht des Gesetzgebers sein, personenbezogene Daten von Wirtschaftsakteuren veröffentlichen zu lassen, beispielsweise als Sanktion bei wiederholten Verstößen oder als zusätzliches Abschreckungsmittel für gewissenlose Wirtschaftsakteure, empfiehlt der EDSB die Aufnahme expliziter, auf diesen Zweck ausgerichteter Bestimmungen in den Vorschlag. Zumindest eine Bestimmung im verfügbaren Teil sollte klarstellen, welche Arten personenbezogener Daten publik gemacht werden dürfen und zu welchem Zweck dies erfolgen kann. In diesem Zusammenhang wird auf das *Schecke*-Urteil verwiesen, in dem der Gerichtshof Folgendes unterstrichen hat: Für eine ausgewogene Gewichtung der verschiedenen beteiligten Interessen müssen die Organe der EU Modalitäten der Veröffentlichung von Informationen berücksichtigen, die im Einklang mit dem Zweck einer solchen Veröffentlichung stehen, zugleich aber auch weniger stark in das Recht einer Person auf Achtung ihres Privatlebens und Schutz ihrer personenbezogenen Daten eingreifen¹⁷.

Internationale Datenübermittlungen

Abschließend stellt der EDSB fest, dass bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Marktüberwachung von Wirtschaftsakteuren, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, gewisse Bestandteile des Vorschlags implizit eine Übermittlung solcher Daten an Drittländer vorsehen. So steht beispielsweise gemäß Artikel 19 Absatz 4 Beitrittsländern, Drittländern und internationalen Organisationen die Beteiligung an RAPEX offen. Gemäß dem EU-Datenschutzrecht ist die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (also ein weder der EU noch dem EWR angehörendes Land) nur unter der Bedingung zulässig, dass ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist¹⁸. Von einer begrenzten Anzahl von Ländern¹⁹ wird derzeit angenommen, dass sie ein solches angemessenes Schutzniveau

¹⁶ Siehe RAPEX-Meldungen im Internet:

http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_en.cfm.

¹⁷ EuGH, *Schecke* (C-92/09 und C-93/09), [2010] Slg. I-11063, Randnr. 81.

¹⁸ Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

¹⁹ Andorra, Argentinien, Australien, Kanada, Schweiz, Färöer, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland und Uruguay (sowie die Vereinigten Staaten bezüglich des PNR und der Safe Harbor-Regelung, die jedoch mit Blick auf den Vorschlag kaum erheblich sein dürften). Eine aktuelle Liste ist zu finden unter: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/international-transfers/adequacy/index_en.htm.

bieten. Übermittlungen an andere Länder/Organisationen dürfen hingegen nur unter strengen Bedingungen erfolgen.

25. Unter Berücksichtigung dieses spezifischen rechtlichen Kontexts schlägt der EDSB vor, klarzustellen, dass jegliche Vereinbarungen zwischen der EU und diesen Ländern/Organisationen nicht nur Bestimmungen zu Vertraulichkeit enthalten sollten, sondern auch *spezifische Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, die denjenigen entsprechen, die in der Union Anwendung finden, wie dies von Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gefordert wird.*
26. Darüber hinaus bietet Artikel 22 des Vorschlags der Kommission und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, über RAPEX ausgetauschte Informationen auch mit Regulierungsbehörden in Drittländern oder mit internationalen Organisationen auszutauschen, mit denen „auf Gegenseitigkeit beruhende Geheimhaltungsabkommen“ geschlossen wurden. Der EDSB betont, dass bei jeglichem Austausch solcher Informationen, der personenbezogene Daten umfasst, die Vorschriften zur internationalen Datenübermittlung der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Anwendung finden. Daher empfiehlt er, den im vorangehenden Absatz vorgeschlagenen ausdrücklichen Verweis auf den Datenschutz auch in Artikel 22 aufzunehmen.
27. Aus der Sichtweise des EDSB sieht der Vorschlag gemäß Artikel 21 bezüglich der Verarbeitung von Informationen im ICSMS keine Zusammenarbeit mit Beitrittsländern, Drittländern oder internationalen Organisationen vor. Dennoch weist er darauf hin, dass in Artikel 21 eine ähnliche Datenschutzklausel aufgenommen werden sollte, wenn eine solche Zusammenarbeit in Erwägung gezogen werden sollte.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

28. Der EDSB begrüßt, dass Datenschutzaspekte in dem Vorschlag in gewissen Umfang berücksichtigt worden sind. In der vorliegenden Stellungnahme formuliert er jedoch einige Empfehlungen dazu, wie der Vorschlag aus der Sicht des Datenschutzes weiter verbessert werden könnte.
29. Der EDSB empfiehlt insbesondere Folgendes:
 - Aufnahme einer Bestimmung in den verfügenden Teil, um klarzustellen, dass der Vorschlag keine allgemeinen Ausnahmen von den Datenschutzgrundsätzen ermöglichen soll und dass die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten (also innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001) in Zusammenhang mit der Marktüberwachung im vollen Umfang anwendbar bleiben. Darüber hinaus würde Erwägungsgrund 30 von einer Umformulierung profitieren;
 - Änderung der Artikel 19 und 21 des Vorschlags, um sicherzustellen, dass nur unbedingt erforderliche personenbezogene Daten für

Marktüberwachungszwecke in RAPEX bzw. ICSMS gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung verarbeitet werden;

- Festlegung in der vorgeschlagenen Verordnung (z. B. in Artikel 19 und 21) fester Aufbewahrungsfristen für die in RAPEX und ICSMS verarbeiteten personenbezogenen Daten, wobei zu bedenken ist, dass es schwierig wäre, gemäß dem EU-Datenschutzrecht eine unbegrenzte Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten zu rechtfertigen (obwohl sie vielleicht bei Produktinformationen zu rechtfertigen wäre);
- Beibehaltung des Ansatzes, durch den die Öffentlichkeit über unsichere Produkte (über die Website von RAPEX) ohne Angabe personenbezogener Daten zu Wirtschaftsakteuren, die für diese Produkte verantwortlich sind, informiert wird, sowie Anwendung eines vergleichbaren Ansatzes in allen Fällen, in denen Informationen von Marktaufsichtsbehörden im Rahmen des Vorschlags veröffentlicht werden;
- sollte es Absicht des Gesetzgebers sein, die Veröffentlichung personenbezogener Daten vorzusehen (beispielsweise als Sanktion bei wiederholten Verstößen oder als zusätzliches Abschreckungsmittel), sollten in den verfügbaren Teil explizite Bestimmungen aufgenommen werden, die zumindest angeben, welche personenbezogenen Daten veröffentlicht werden dürfen und zu welchen Zwecken. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit verwiesen, Modalitäten der Veröffentlichung von Informationen zu berücksichtigen, die gemäß dem *Schecke-Urteil*²⁰ des Gerichtshofes weniger stark in das Recht einer Person auf Achtung ihres Privatlebens und Schutz ihrer personenbezogenen Daten eingreifen;
- Ergänzung der Bestimmungen zur Beteiligung von Beitrittsländern, Drittländern oder internationalen Organisationen an RAPEX (Artikel 19 Absatz 4) sowie zum internationalen Austausch vertraulicher Informationen (Artikel 22) mit expliziten Verweisen auf *spezifische Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, die denjenigen entsprechen, die in der Union Anwendung finden, wie dies von Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gefordert wird.*

Brüssel, den 30. Mai 2013

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

²⁰ EuGH, *Schecke* (C-92/09 und C-93/09), [2010] Slg. I-11063.